

**ERGÄNZENDE VEREINBARUNG
ZUM HOLZVERKAUFVERTRAG
NR.**

§ 5 Abs.8 des Vertrages

Parteien der vorstehenden Vereinbarung sind:

Der Fiskus – die staatseigene Forstwirtschaft Lasy Państwowe – die Regionale Forstdirektion mit Sitz in 60-959 Poznań, ul. Gajowa 10, NIP: 777-00-05-787

vertreten durch den im Namen und im Auftrag der in der Anlage zum Holzverkaufsvertrag Nr. genannten Oberförster handelnden Direktor

und

.....
.....
.....
.....

vertreten durch:

1.
2.

nachfolgend „**Käufer**“ genannt.

Der Verkäufer und der Käufer werden nachfolgend „**Vertragsparteien**“ genannt.

§ 1

1. Der Käufer erklärt, daß das ganze Holz, das der Gegenstand dieser Vereinbarung (**Vertrag**) ist, für den Verkäufer eine folgende Geltung hat:
 - a. Innergemeinschaftliche Warenlieferung,
 - b. Innergemeinschaftliche Warenlieferung im Rahmen eines Kettengeschäfts,
 - c. Innergemeinschaftliche Warenlieferung im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiseitengeschäfts, die anders ist als die zu b) genannte Lieferung,
 - d. Eine indirekte Warenlieferung dh. die Lieferung bzw. der Transport von Waren aus Polen in den Wirtschaftsraum außerhalb der Europäischen Union an den Käufer, der seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebietes von Polen hat.

In der Fassung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Versteuerung von Waren und Dienstleistungen („**MwSt-Gesetz**“).

2. Der Käufer erklärt, im Rahmen des zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossenen Kaufvertrages werden alle notwendigen Bedingungen erfüllt, die gemäß dem geltenden VAT-Gesetz den Holzverkauf mit einer 0% Mehrwertsteuer begründen.

3. Der Käufer erklärt, er sei auf dem Gebiet eines anderen als Polen EWG-Staates der Mehrwertsteuerzahler und besitze eine gültige Identifizierungsnummer zur Durchführung von innergemeinschaftlichen Geschäften: VAT EWG (nur für innergemeinschaftliche Geschäfte).

§ 2

1. Angesichts der Sicherung der finanziellen Interessen des Staatsschatzes und zwar auf den Fall, wenn der Verkauf mit einer 0% Mehrwertsteuer versteuert wird, erfolgt die Auslieferung des gekauften Holzes unter Beachtung von nachstehenden Bedingungen:

1)

- a) Bei den im § 1 Abs. 1 Buchstabe a, b, c genannten innergemeinschaftlichen Geschäften erfolgt von Seiten des Käufers die Begleichung bzw. Absicherung der vollständigen auf den Nettoverkaufswert gerichteten Forderungen
- b) Bei indirekten Exporten erfolgt von Seiten des Käufers die Begleichung bzw. Absicherung der vollständigen auf den Nettoverkaufswert gerichteten Forderungen

und

- 2) Eine vollständige Absicherung des Rechts des Verkäufers auf Begleichung der gesetzlichen 23% Mehrwertsteuer in Verbindung mit dem auszuliefernden Holzmaterial und zwar auf den Fall, wenn die Bedingungen der 0% Mehrwertsteuer nicht erfüllt werden sollen und es würde eine Notwendigkeit bestehen, das Geschäft mit der 23% Mehrwertsteuer zu versteuern.

Die an der Auktion teilnehmenden Parteien werden die Höhe des Sicherheitsbetrages unter Berücksichtigung der Menge des abzunehmenden Holzmaterials und der Aktivitäten des Käufers im Bereich der Anlieferung zu Händen des Verkäufers der zur Genehmigung des 0% Mehrwertsteuersatzes notwendigen Unterlagen festlegen, um die bestellte Sicherung aufzuheben und den bestehenden Sicherungsbetrag bei der sonstigen Lieferung (Holz-auslieferung) auszunützen.

2. Die Sicherung kann durch Vorlage zur Kenntnis des Verkäufers einer auf den Namen des Verkäufers (des Begünstigten) lautenden Originalurkunde der von der auf dem Hochheitsgebiet der Republik Polen handelnden Bank bzw. Versicherungseinheit auszustellenden bedingungslosen Bank- bzw. Versicherungsgarantie mit der Gültigkeitsfrist von mindestens 4 Monaten ab Datum der letzten Abnahme des Holzmaterials bestellt werden, die auf erste Anforderung zur Zahlung fällig ist. Zuständiges Recht für die Bank- bzw. Versicherungsgarantie ist das polnische Recht. Zur Entscheidung bei Streitigkeiten ist das polnische Gericht endgültig zuständig. Die Auszahlung des Garantiebetrages in der Laufzeit der Garantiefrist erfolgt auf schriftliches an die Garantieeinheit gerichtetes Ersuchen. Der Sicherungsbetrag kann auch vor Ablauf der Garantiefrist zurückgezahlt werden. Bedingung hierfür ist die Vorlage durch den Käufer von den 0% Mehrwertsteuersatz bestätigenden und alle Geschäfte im Rahmen dieser Sicherung umfassenden Unterlagen.
3. Zulässig ist auch die Genehmigung durch den Verkäufer einer Sicherung in der Form einer unverzinsten Kautionsgeldmittel auf dem Bankkonto des Verkäufers, wenn dieser Art Sicherung das Interesse des Staates entsprechend gewährt. Die Bestellung der Sicherung in der Form der Kautionsgeldmittel ist nur im Falle möglich, wenn der zu schließende Vertrag ausschließlich die Einheiten des Verkäufers einer regionalen Forstdirektion Anbetrifft (die Bestellung der Kautionsgeldmittel für mehrere regionale Forstdirektionen ist nicht zulässig)

Die Einlegung der Kautions erfolgt nach Maßgabe eines anderen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zu schließenden schriftlichen Vertrages.

Die Rückzahlung der eingelegten Kautions kann ausschließlich nach Vorlage durch den Käufer der alle Geschäfte in Rahmen dieser Sicherung abgesicherten und den 0% Mehrwertsteuersatz bestätigenden Unterlagen erfolgen.

§ 3

1. Angesichts der Pflicht des Käufers, eine unter § 1 genannte Erklärung abzugeben, **ist der Käufer verpflichtet, die die 0% Mehrwertsteuer begründeten Unterlagen dem Verkäufer vorzulegen und ausführliche Informationen hierzu zu erteilen.**
2. Die zu 1) genannten Unterlagen und Informationen hat der Käufer unter Beachtung von folgenden Fristen dem Verkäufer vorzulegen:
 - 1) Bezüglich der unter § 1 Abs.1 Buchstabe „a“, „b“, „c“ genannten innergemeinschaftlichen Lieferung nicht später als bis zum Ende des Monats, der nach dem Monat der Ausstellung der Rechnung durch den Verkäufer erfolgt.
 - 2) Bei den indirekten Warenexporten – nicht später als bis zum Ende des Monats, in dem der Verkäufer die ganze im Kaufvertrag genannte Ware oder nur einen Teil davon ausgeliefert hat, was auch die von ihm ausgestellte Rechnung bestätigt.
 - 3) Beim erhaltenen Vorschuss in Bezug auf indirekte Exporte – bei der Erfüllung von zwei Bedingungen: die Abholung des Holzes und die Einreichung von notwendigen Unterlagen innerhalb von 2 Monaten ab Ende des Monats, in dem der Vorschuss erhalten worden war: Erfolgte die Abholung der Ware innerhalb von 2 Monaten ab Datum des Erhalts des Vorschusses selbst wenn es in dieser Frist keine die erfolgte Abholung der Ware bestätigenden Unterlagen vorhanden waren, verpflichtet sich der Käufer, diese Unterlagen bis spätestens zum Ende des Monats einzureichen, der nach dem Datum der Abholung der Ware erfolgt.
3. Sollte der Käufer die notwendigen Unterlagen nicht nachgereicht haben oder wenn die nachgereichten Unterlagen sich nicht als vollständig erweisen oder vonseiten des Käufers keine diesbezügliche Erläuterung erfolgt ist, die die Anwendung von 0% Mehrwertsteuer in der zu Abs.1 genannten Frist begründet, wird der Verkäufer berechtigt sein, entsprechende Korrekturen in die ausgestellte VAT-Rechnung einzuführen und die ihm zustehenden Forderungen aus der bestellten Sicherheit gemäß § 2 zu begleichen.

§ 4

Sollte nach erfolgter Rückzahlung der unter § 2 genannten Sicherung und nach durchgeführtem Steuerverfahren das Steuerorgan der 1. Instanz über die Höhe der fälligen Mehrwertsteuer beschlossen oder eine individuelle den Verkäufer geltende Steuerentscheidung getroffen haben, so würde die Anwendung des 23% Steuersatzes in Bezug auf den geschlossenen Kaufvertrag (anstatt 0% VAT) vorgeschrieben sein. Auf erste Anforderung des Verkäufers würde der Käufer dann verpflichtet sein, für den Verkäufer eine Entschädigung in Höhe des rückständigen Steuerbetrages sowie die fälligen Verzugszinsen, die von dem Verkäufer abzuführen sind, zu bezahlen. Entscheidet das Steuerorgan in Bezug auf den Verkäufer über die Festlegung einer zusätzlichen Steuerpflicht – gemäß Art.112b und Art.112c des Mehrwertsteuergesetzes – so wird der Käufer auch verpflichtet sein – auf erste Anforderung des Verkäufers – eine Entschädigung in Höhe dieser zusätzlichen Steuerverpflichtung zu bezahlen. Dieses gilt es auch, wenn der 0% Steuersatz im Wege der

geführten Prüfung durch das prüfende Steuerorgan, in dem von diesem erstellten Prüfungsprotokoll, beansprucht wird.

§ 5

Im übrigen Bereich bleiben die Bestimmungen der geschlossenen Holzverkaufsverträge unberührt und sind für die beiden Parteien verbindlich.

DER VERKÄUFER

DER KÄUFER

.....
Unterschrift(en)

.....
Unterschrift

.....
Datum:

.....
Datum: